

Statuten Bern Capitals

I. Inhaltsverzeichnis

I. Inhaltsverzeichnis	1
II. Allgemeine Bestimmungen	2
Artikel 1 Name	2
Artikel 2 Sitz	2
Artikel 3 Zweck	2
Artikel 4 Neutralität	2
Artikel 5 Mitgliedschaft in anderen Organisationen	2
Artikel 6 Vereinsstruktur	2
III. Mitgliedschaft	3
Artikel 7 Arten von Mitgliedern	3
Artikel 8 Aktivmitglieder Leistungssport	3
Artikel 9 Ehrenmitglieder	3
Artikel 10 Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern	3
Artikel 11 Mittel	4
Artikel 12 Beiträge der Aktivmitglieder	4
Artikel 13 Sonstige Pflichten	4
Artikel 14 Versicherung	4
Artikel 15 Haftung	4
IV. Organisation	5
Artikel 16 Organe	5
Artikel 17 Geschäftsjahr	5
Artikel 18 Ordentliche Hauptversammlung (HV)	5
Artikel 19 Ausserordentliche Hauptversammlung (aHV)	5
Artikel 20 Stimmberechtigte an der HV / aHV	5
Artikel 21 Vorstand	5
Artikel 22 Rechnungsrevisoren	6
V. Schlussbestimmungen	6
Artikel 23 Statutenänderungen	6
Artikel 24 Vereinsauflösung	6
Artikel 25 Gerichtsstand	6
Artikel 26 Inkrafttreten	6

Hinweis: Vor dem Gesetz sind alle gleich. Wenn im vorliegenden Dokument oft nur die männliche Form Anwendung findet, gilt selbstverständlich damit auch die weibliche. Wir bitten um Verständnis für die sprachliche Vereinfachung im Interesse der besseren Lesbarkeit.

II. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Name

Unter dem Namen Unihockeyclub Bern Capitals, nachstehend Bern Capitals genannt, besteht seit 01.06.2002 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Artikel 2 Sitz

Der Sitz von Bern Capitals ist Bern.

Artikel 3 Zweck

Bern Capitals bezweckt:

- die Ausübung, Konzentration und gezielte Förderung des Unihockey-Spitzensports in der Stadt und Agglomeration Bern,
- die gezielte Zusammenarbeit mit den Stammvereinen Berner Hurricanes, UHC Bern Ost und UHU Bern.
- die Förderung der Nachwuchsbewegung in der Region Bern,
- die Pflege der Zusammengehörigkeit und der Kameradschaft der Vereinsmitglieder / der Stammvereine,
- die Förderung und Verbreitung des Sportgedankens und des Fairplay.

Artikel 4 Neutralität

Bern Capitals ist sprachlich, politisch und konfessionell neutral.

Artikel 5 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Bern Capitals ist Mitglied von Swissunihockey und dessen Unterverbänden (Regionalverbänden) und unterzieht sich damit deren Statuten und Reglementen.

Artikel 6 Vereinsstruktur

6.1 Bern Capitals ist unabhängig von den Stammvereinen und führt seine Geschäfte eigenständig.

6.2 Die Zusammenarbeit zwischen Bern Capitals und seinen Stammvereinen, insbesondere betreffend Rechte und Pflichten, Helfereinsätze sowie finanzielle Beteiligung wird - neben den hier getroffenen Bestimmungen - in Zusammenarbeits- und Partnerschaftsverträgen geregelt.

III. Mitgliedschaft

Artikel 7 Arten von Mitgliedern

Bern Capitals besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Aktivmitglieder Leistungssport
- Passiv- (Gönner-, Supporter-, Donatoren) Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Artikel 8 Aktivmitglieder Leistungssport

Als Aktivmitglieder von Bern Capitals gelten:

- die lizenzierten Spielerinnen und Spieler,
- die Vorstandsmitglieder und Vereinsfunktionäre,
- die Trainer und Mannschaftenverantwortlichen,
- die Schiedsrichter.

Artikel 9 Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann durch die Hauptversammlung ernannt werden, wer sich um den Unihockey-Sport im Allgemeinen und/oder Bern Capitals im Besonderen in hervorragender Weise verdient gemacht hat.

Artikel 10 Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

- 10.1 Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand von Bern Capitals. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme.
- 10.2 Der Austritt der Mitglieder ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Ein Austritt kann unter Vorbehalt von Einzelvereinbarungen jederzeit erfolgen. Der Austritt wird vom Vorstand genehmigt, wenn das austrittswillige Mitglied allen seinen Pflichten nachgekommen ist. Ein Anspruch auf prozentuale Rückvergütung des Mitgliederbeitrages besteht nicht.
- 10.3 Ein Mitglied kann durch den Vorstand unter schriftlicher Mitteilung der Gründe ausgeschlossen werden, falls es:
- seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber Bern Capitals trotz erfolgloser Mahnung nicht nachkommt,
 - durch sein Verhalten Bern Capitals oder dem Unihockey-Sport ernsthaften Schaden zufügt,
 - wiederholt unbegründet oder unentschuldigt Vereinsanlässen fernbleibt,
 - wiederholt gegen die Statuten und Beschlüsse verstösst.
- Gegen den Ausschluss-Entscheid des Vorstands besteht eine Rekursmöglichkeit bei der Hauptversammlung (HV).

Artikel 11 Mittel

Bern Capitals setzt zur Ausübung seiner Tätigkeiten bzw. zur Erreichung der Vereinsziele die folgenden Mittel ein:

- Mitgliederbeiträge seiner Aktivmitglieder
- Passiv- (Gönner-, Supporter- und Donatoren-) Mitgliederbeiträge
- Sponsoringbeiträge und sonstige Zuwendungen
- Erträge aus Veranstaltungen.

Artikel 12 Beiträge der Aktivmitglieder

Die Mitgliederbeiträge der Aktivmitglieder werden durch die Hauptversammlung festgelegt.

Artikel 13 Sonstige Pflichten

13.1 Die Aktiv- und Passivmitglieder sind zur Anerkennung der Statuten und Vereinsbeschlüsse sowie der einschlägigen Bestimmungen von Swissunihockey verpflichtet. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, den Aufgeboten der Vereinsorgane und der Teamverantwortlichen Folge zu leisten. Weitere Pflichten können sich aus individuellen vertraglichen Vereinbarungen ergeben.

Artikel 14 Versicherung

14.1 Es ist Sache der Mitglieder, sich gebührend gegen Unfall zu versichern.

14.2 Bern Capitals lehnt jegliche Haftpflichtansprüche seiner Mitglieder ab.

Artikel 15 Haftung

15.1 Für die Verbindlichkeiten der Bern Capitals haftet ausschliesslich dessen Vereinsvermögen. Für Vereinsschulden sind alle Mitglieder nur in der Höhe des von der HV festgesetzten Jahresbeitrags haftbar; eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

15.2 Für die Verbindlichkeiten der Stammvereine haften diese alleine mit ihrem Vermögen.

IV. Organisation

Artikel 16 Organe

Organe von Bern Capitals sind die HV, der Vorstand und die Rechnungsrevisoren.

Artikel 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juni und endet am 31. Mai des darauf folgenden Jahres.

Artikel 18 Ordentliche Hauptversammlung (HV)

18.1 Die Hauptversammlung der Mitglieder ist das oberste Organ von Bern Capitals.

18.2 Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich in den ersten drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Die Einladung erfolgt spätestens 20 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktanden.

Artikel 19 Ausserordentliche Hauptversammlung (aHV)

19.1 Die ausserordentliche Hauptversammlung wird auf Verlangen des Vorstandes oder von mindestens 1/5 sämtlicher Stimmen einberufen.

19.2 Der Vorstand bestimmt Datum und Ort, hält die aHV aber spätestens drei Wochen nach Antragseingang ab.

Artikel 20 Stimmberechtigte an der HV / aHV

20.1 Jedes Aktivmitglied von Bern Capitals ab 14 Jahren hat eine Stimme.

Artikel 21 Vorstand

21.1 Der Vorstand von Bern Capitals besteht mindestens aus drei Personen.

21.2 Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Während der Amtszeit entstandene Vakanzen werden vom Vorstand bis zur nächsten HV in eigener Kompetenz ersetzt.

21.3 Der Vorstand leitet und vertritt Bern Capitals gegen aussen und ist in dieser Funktion befugt, alle Tätigkeiten auszuüben, welche nicht zwingend der HV zustehen. Die Aufgaben seiner Mitglieder ergeben sich aus den jeweiligen Pflichtenheften.

21.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Mitglieder anwesend ist.

21.5 Der Vorstand ist befugt, Aufgaben und Kompetenzen an Kommissionen und/oder einzelne Funktionäre zu übertragen. Insbesondere besteht die Möglichkeit, einen Geschäftsführer einzusetzen und ihm bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung zu überweisen.

Artikel 22 Rechnungsrevisoren

22.1 Die HV wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren sowie einen Ersatzrevisor, welche nicht dem Vorstand/der Geschäftsführung angehören dürfen. Die Revisoren müssen nicht zwingend Mitglieder von Bern Capitals sein.

22.2 Die Revisoren haben jederzeit ein Einsichtsrecht in die Buchhaltung.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 23 Statutenänderungen

Statutenänderungen können der HV vom Vorstand oder den Mitgliedern vorgeschlagen werden. Es bedarf für eine Statutenänderung einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Artikel 24 Vereinsauflösung

Die Auflösung von Bern Capitals kann nur durch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten an einer speziell zu diesem Zweck einberufenen aHV beschlossen werden. Über die Verwendung eines allfälligen Vermögens entscheidet die aHV.

Artikel 25 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus Mitgliedschaften oder vertraglichen Vereinbarungen zwischen Bern Capitals und seinen Mitgliedern ist Bern.

Artikel 26 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden am 24. Juni 2008 von der ordentlichen Hauptversammlung gutgeheissen. Sie ersetzen alle früheren Bestimmungen. Sie treten – unter Vorbehalt der Genehmigung durch Swissunihockey - rückwirkend per 1. Juni 2008 in Kraft.

Bern, den 24.06.2008

Bern Capitals

Der Präsident

Der Vizepräsident